

17. Muß die Berufungssumme nach Maßgabe der Entlastungsverordnungen vom 9. September 1915 und 18. Mai 1916, sowie des Gesetzes vom 11. März 1921 noch zur Zeit der letzten mündlichen Verhandlung als Bedingung der Zulässigkeit der Berufung vorhanden sein?

VI. Zivilsenat. Urt. v. 4. Juni 1923 i. S. d. Elektrizitätswerke A.-G. (R.) w. E. Revisionsgesellschaft G. m. b. H. (Bekl.). VI 775/22.

I. Landgericht Augsburg. — II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte eine Klage auf Zahlung von 3153,74 M nebst Zinsen und Provision erhoben. Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen legte die Klägerin am 27. September 1921 Berufung ein. In der mündlichen Verhandlung vom 11. Mai 1922 beantragte sie, unter Aufhebung des landgerichtlichen Urteils die Beklagte zur Zahlung von 71,94 M Hauptschuldrest mit Zinsen zu verurteilen. Das Oberlandesgericht hat nach dem Antrage der Beklagten die Berufung als unzulässig verworfen. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Das Berufungsgericht führt aus: Nach § 20 der Entlastungsverordnung vom $\frac{9. \text{September } 1915}{18. \text{Mai } 1916}$ und Art. II des Gesetzes vom 11. März

1921 sei die Zulässigkeit der Berufung, wenn der streitige Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme gehe, durch einen den Betrag von 300 *M* übersteigenden Wert des Beschwerbegegenstandes bedingt. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 76 S. 292 sei für das Rechtsmittel der Revision angenommen, daß für die Zulässigkeit der Umfang des Beschwerbegegenstandes zur Zeit der mündlichen Verhandlung, nicht der Einlegung der Revision maßgebend sei, weil die Revisionssumme bestimmt sei, das Reichsgericht vor zu starker Belastung zu bewahren. Die nämliche Erwägung treffe aber auch für die in der Entlastungsverordnung an eine bestimmte Mindestsumme gebundene Berufung zu, deren Bestimmungen sämtlich bezweckten, eine Verminderung der Geschäftslast der Gerichte herbeizuführen. Nach dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrage sei von der Hauptschuld nur noch ein Betrag von 71,94 *M* in Streit, die Berufung danach unzulässig.

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht für begründet zu erachten. Die Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ. Bd. 74 S. 325 und namentlich mit eingehender Begründung Bd. 76 S. 292 haben für die Zulässigkeit der Revision in Ansehung des in § 546 *BPD.* geforderten Betrages des Beschwerbegegenstandes den Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung als maßgebend erklärt. Die letztgenannte Entscheidung unterscheidet den Beschwerbegegenstand selbst und seine Wertberechnung. Für diese gälten die Bestimmungen der §§ 3 bis 9, insbesondere § 4 *BPD.*, während der Umfang des Beschwerbegegenstandes sich durch die Anträge bestimme, die nicht mit der Einlegung des Rechtsmittels, sondern erst durch die mündliche Verhandlung festgelegt würden. Diese Auffassung entspreche auch dem Grunde und Zwecke der Vorschrift des § 546 *BPD.*, die durch das Erfordernis eines Mindestbetrages für die Zulässigkeit der Revision das Reichsgericht im öffentlichen Interesse vor einer zu starken Überlastung schützen wolle. Als Folge dieser Auffassung ergebe sich, daß eine Revision auch dann unzulässig werde, wenn nach ihrer Einlegung, sei es durch zufällige äußere Ereignisse, sei es durch außergerichtliche Handlungen der Parteien, der Beschwerbegegenstand sich derart verändert habe, daß sein Umfang in der mündlichen Verhandlung die Revisionssumme nicht mehr erreiche.

Diesen Entscheidungen ist in demselben Sinne eine Reihe anderer aus verschiedenen Senaten gefolgt: *WM.* 1911 S. 988 Nr. 26, 1920 S. 558 Nr. 13; *Wam.* 1916 Nr. 148, 1920 Nr. 121; *Urt.* vom 29. September 1911 II 2/11, vom 23. Dezember 1916 V 227/16, vom 17. Februar 1920 VII 399/19, vom 24. Juni 1921 II 54/21, vom 21. November 1922 III 67/22, sodaß die Rechtsprechung des Reichsgerichts nach Maßgabe jener Entscheidungen für festgelegt erachtet werden muß. Die anscheinend abweichenden Entscheidungen aus der

Zeit nach dem Erlasse des Urteils RGZ. Bd. 76 S. 292 befaßen sich in Wirklichkeit überhaupt nicht mit der Frage, ob für die Zulässigkeit der Revision nach dem Umfange des Beschwerdegegenstandes der Zeitpunkt der Einlegung des Rechtsmittels oder endgültig erst derjenige der mündlichen Verhandlung maßgebend sei, sondern sie behandeln den damit verwandten, aber doch davon verschiedenen Fall des § 99 Abs. 1 ZPO. und die Frage, wann die Anfechtung einer Entscheidung über den Kostenpunkt zulässig sei; so die Urteile RGZ. Bd. 77 S. 14, Bd. 102 S. 290, JW. 1922 S. 1450 Nr. 7 und die von der Revisionsbegründung angezogene Entscheidung Leipz. Zeitschr. 1918 S. 1080 Nr. 27. Die Entscheidung Warn. 1912 Nr. 352 unterscheidet, vollständig im Sinne des Urteils RGZ. Bd. 76 S. 292, ob es sich um nachträgliche Minderungen des Beschwerdegegenstandes selbst durch äußere Ereignisse oder Parteihandlungen handelt — in welchem Falle die Revision unzulässig werde, wenn der Umfang des Beschwerdegegenstandes zur Zeit der mündlichen Verhandlung die Revisionssumme nicht mehr erreiche —, oder ob dieser Umfang und dementsprechend auch der Antrag unverändert geblieben sei, aber die Wertbemessung (§§ 3 bis 9 ZPO.) bis zur mündlichen Verhandlung sich geändert habe; hier bleibe die Revision zulässig. Aus dieser in RGZ. Bd. 76 S. 292 ausdrücklich hervorgehobenen Scheidung zwischen dem Beschwerdegegenstande in seinem Umfang und seiner Wertbemessung ergibt sich auch, daß die Änderung des § 4 ZPO. durch das Entlastungsgesetz vom 8. Juli 1922 die Grundsätze der Entscheidung RGZ. Bd. 76 S. 292 nicht berührt.

Wird nun von den Grundsätzen ausgegangen, die für die Revision in den Urteilen RGZ. Bd. 74 S. 325 und Bd. 76 S. 292 aufgestellt sind, so sind diese auch für die Berufungsinstanz anzuwenden, nachdem durch die Entlastungsverordnungen vom 9. September 1915 und vom 18. Mai 1916 und durch das Gesetz vom 11. März 1921 die Zulässigkeit der Berufung ebenfalls an das Vorhandensein eines Mindestbetrages für den Beschwerdegegenstand gebunden worden ist. Auch hier ist die Festlegung einer Berufungssumme zum Zwecke der Entlastung der Gerichte erfolgt, wie schon die Überschriften der Verordnungen und des Gesetzes ergeben, und die Bestimmungen der letzteren bedienen sich für die Festlegung der Berufungssumme derselben Worte, wie sie § 546 ZPO. für die Revisionsinstanz enthält. Auch in der Berufungsinstanz wird ferner der Umfang des Streitens erst durch die Verlesung der Anträge in der mündlichen Verhandlung bestimmt (§ 525 ZPO.; RGZ. Bd. 8 S. 163); und aus dem Grundsätze der Einheitlichkeit der mündlichen Verhandlung erhellt, daß als maßgebend für die Entscheidung die in der letzten mündlichen Verhandlung verlesenen Anträge angesehen werden müssen. Dementsprechend haben auch die vom

Berufungsgericht angezogenen Bearbeiter der Entlastungsverordnungen¹, deren Bestimmungen über die Zulässigkeit der Berufung im Sinne der Reichsgerichtsentscheidungen RGZ. Bd. 74 S. 325 und Bd. 76 S. 292 aufgefaßt, und ebenso hat das Kammergericht in einem JW. 1922 S. 500 Nr. 8 wiedergegebenen Urteil entschieden. In gleichem Sinne ist die hier angefochtene Entscheidung des Berufungsgerichts ergangen, die nach den gegebenen Ausführungen für zutreffend zu erachten war. Wenn dagegen geltend gemacht wird, daß die Gegenpartei des Rechtsmittellägers, falls dieser der Gläubiger ist, durch eine Teilzahlung das Rechtsmittel hinfällig machen könne, wenn diese zwischen der Einlegung des Rechtsmittels und der letzten mündlichen Verhandlung geleistet wird — was ebenso für die Revisionsinstanz zutreffen würde —, so ist dem entgegenzuhalten, daß der Gläubiger nach § 266 BGB. Teilzahlungen anzunehmen nicht verpflichtet ist; dann bleibt der Streitgegenstand unverändert; nur bei verschiedenen, in einer Klage nur äußerlich vereinigten Ansprüchen (§ 260 ZPO.) läßt sich eine nicht durch den Willen des Gläubigers zugelassene Veränderung des Streitgegenstandes durch Teilzahlungen denken. Ein Schluß gegen die Richtigkeit der vom Reichsgericht in den vorgedachten Entscheidungen und vom Berufungsgericht in dem angefochtenen Urteil vertretenen Auffassung kann aus dieser wie anderen ähnlichen Einwendungen nicht gezogen werden.

¹ Seuffert, Warneyer, Wassermann.